



1. Angebot und Auftrag: Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst mit schriftlicher Bestätigung oder Rechnungserteilung unserer Firma als angenommen. Nach Annahme eingehende ungünstige Auskünfte über den Käufer berechtigen uns zum Rücktritt, Nach Lieferung eintretende Zahlungsstockungen heben laufende Zahlungsfristen auf.
  2. Zahlungsbedingungen: Unsere Lieferungen sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar. Der Lieferung gleichgestellt ist die gemeldete Versandbereitschaft. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber hereingenommen. Gutschriften für Wechsel und Schecks gelten vorbehaltlich der Einlösung; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Diskontsatz der österr. Nationalbank berechnet. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit unserer Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel, zur Folge. Sie berechtigen uns, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wie auch zum Rücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung.
  3. Lieferzeiten sind unverbindlich. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Insbesondere sind wir von der Einhaltung von Lieferungs- und Leistungsfristen frei und nach unserer Wahl zum Rücktritt berechtigt, wenn die anliefernde Industrie Ihrerseits Fristen nicht einhält und Befreiungsgründe nach Ihren Verkaufsbedingungen geltend macht, Preise und Lieferzeiten ändert. Das gleiche gilt bei höherer Gewalt, insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Transportschwierigkeiten u. ä. bei uns oder den Zulieferern.
  4. Preisstellung: Tritt vor Auslieferung eine Preisänderung für Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter, Frachten und öffentl. Abgaben ein, behalten wir uns eine Angleichung vor.
  5. Metalldeckung: Bei Schwermetall gelten die am Tage der Auftragsannahme gültigen Kurse. Bei Leichtmetall gelten die am Tage der Auslieferung gültigen Kurse.
  6. Eigentumsvorbehalt:
    - a) Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren solange vor, als sie sich im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz unserer Abnehmer befinden.
    - b) Der Eigentumsvorbehalt dient zur Besicherung aller Ansprüche, die sich aus der Geschäftsverbindung unserer Abnehmer mit unserer Firma in Wien, ergeben haben und in Zukunft ergeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob für uns ununterbrochen ein Guthaben besteht oder nicht.
    - c) Wenn unser Eigentumsrecht durch die Veräußerung der Ware untergeht, so gehen die Ansprüche unserer Abnehmer, die für diese aus der Veräußerung der von uns bezogenen Waren erwachsen - gegenwärtige und zukünftige - mit der Entstehung des Anspruches auf uns über und gelten als im voraus an uns abgetreten. Die Ansprüche treten an die Stelle des Wareneigentumsvorbehalts und dienen den selben Bedingungen wie dieser zur Besicherung aller unserer Ansprüche gegenwärtiger und zukünftiger - gegen unsere Abnehmer bis zur endgültigen Abwicklung jeder Geschäftsverbindung mit uns.
    - d) Die abgetretenen Forderungen gelten als unsere Forderungen aus einem Kommissionsgeschäft.
    - e) Soweit der Anspruch aus dem einfachen und dem erweiterten Eigentumsvorbehalt zur Besicherung von Ansprüchen unserer Firma dient, sind wir berechtigt, ihn im eigenen Namen für unsere Firma geltend zu machen.
    - f) Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß, wenn die Ware be- oder verarbeitet und / oder vermischt oder sonstwie verändert worden ist. Be- und Verarbeitung erfolgen ferner für uns unter Ausschluß des Eigentumserwerbs und ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Zt. der Verarbeitung. Wird unsere Ware mit eigener Ware des Käufers vermischt und / oder verarbeitet, so wird das ganze Produkt unser Eigentum.
  - g) Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung gern. Abs. c auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
  - h) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekanntzugeben, wie auch wir zur Anzeige unwiderruflich berechtigt sind.
  - i) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 % , so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
  - j) Vor einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
7. Transport und Gefahrenübergang: Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über, auch wenn mit eigenen oder fremden Fahrzeugen frei Bestimmungsort geliefert wird. Die Wahl des Transport-, Beförderungs- und Schutzmittels bleibt uns haftungsfrei überlassen, falls der Käufer nicht besondere Anweisungen gibt.
  8. Abweichungen und Mängelrügen: Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig (bis 10 %). Bei Lieferungen ab Werk gelten die uns vom Werk in Rechnung gestellten Gewichte auch für unsere Abnehmer. Beanstandungen werden: von uns nur berücksichtigt, als das Werk deren Berechtigung anerkennt. Bei Lieferungen ab Lager werden die Gewichte bestmöglichst nach unserer freien Wahl entweder durch Einzelverwiegen oder Gesamtverwiegen oder durch theoretische Errechnung, aber mit einem Zuschlag von 2 1/2 % ermittelt. Mängelrügen hat der Besteller sofort nach Eingang der Ware schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, sind nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens nach 8 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Bei mangelhafter Ware steht uns der Umtausch wie Ersatz des Minderwertes frei. Weitergehende Ansprüche, wie die Wandlung oder Minderung, Vergütung von Schäden oder Arbeitslöhnen, Verzugsstrafen usw., insbesondere alle Ansprüche auf Ersatz mittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen. Im übrigen treten bei anerkannten Mängeln die diesbezüglichen Verkaufsbedingungen des Herstellers in Kraft. Der Anspruch aus Mängelrügen verjährt spätestens 1 Monat nach der schriftlichen Zurückweisung durch uns.
  9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verbindlichkeit der Lieferverträge: Erfüllungsort für alle aus dem Verträge sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Salzburg. Für Streitigkeiten ist ausschließlich Gerichtsstand Salzburg vereinbart. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Abweichende Einkaufsbedingungen unserer Kundschaft zu den obigen einzelnen Punkten müssen von uns schriftlich bestätigt werden.
  10. Verpackung: Unsere Preise verstehen sich zuzüglich anteiliger Pause sie für durchlaufende Eingangs- / Ausgangs - Verpackung.
  11. Unsere Preise verstehen sich frei Station ausschließlich Rollgeld. Diese wird auch bei Anlieferung mit eigenem LKW berechnet.
  12. Testkosten: Sämtliche Kosten, welche durch die Abnahme der Materialien durch Klassifikationsgesellschaften entstehen, gehen zu Lasten des Käufers und sind nicht im Preis enthalten.